

Landeshauptstadt Stuttgart
Der Oberbürgermeister
GZ: OB 5203-03

Stuttgart, 19.02.2019

Stellungnahme zum Antrag

Stadträtinnen/Stadträte - Fraktionen Bündnis 90/DIE GRÜNEN-Gemeinderatsfraktion
Datum 01.02.2019
Betreff Umgang mit dem Bericht des Rechnungsprüfungsamts zum Klinikum Stuttgart vom 18.12.2015

Anlagen
Text der Anfragen/ der Anträge

In dem in die Presse lancierten vertraulichen vorläufigen Zwischenbericht des Akteneinsichtsausschusses (AIU) wird wohl folgendes Bild gezeichnet:

Die Verwaltung unter der verantwortlichen Federführung von BM Werner Wölfler habe „geschlafen“ und dadurch die vorgeschriebene 14-Tage-Frist für die fristlose Kündigung verstreichen lassen. Also sei dem Gemeinderat gar nichts anderes übriggeblieben, als eine Auflösungsvereinbarung abzuschließen. Der Gemeinderat sei nur unzureichend informiert worden. In Verbindung mit Schlagworten wie „goldener Handschlag“ etc. wird so der Eindruck erweckt, die Verwaltung wolle die Großen – in diesem Falle Dr. Schmitz laufen lassen und die Kleinen hängen. So einfach diese „Geschichte“ ist, so falsch ist sie auch.

Die Abwägung einer Trennung vom Geschäftsführer des Klinikums im März 2016 wurde von der Verwaltung nicht allein aufgrund des Berichts des RPA zur International Unit vom 18. Dezember 2015 getroffen, sondern aufgrund der umfangreichen Vorgeschichte, unter Berücksichtigung der Risiken eines jahrelangen Arbeitsgerichtsprozesses sowie der immer offensichtlicher werdenden Notwendigkeit einer Neuausrichtung des Klinikums Stuttgart.

Die Abwägungen zum damaligen Zeitpunkt dazu sollen nachfolgend dargestellt werden:

1. Neuanfang als Prämisse

Als Haus der Maximalversorgung und Akademisches Lehrkrankenhaus der Universität Tübingen nimmt das Klinikum Stuttgart eine führende Stellung in der Krankenversorgung der Region Stuttgart ein. In über 50 Kliniken und Instituten werden über 90.000 stationäre sowie mehr als 500.000 ambulante Fälle pro Jahr auf höchstem medizinischem Niveau versorgt. Mit seinem umfassenden Angebot an Spezialleistungen gehört das Klinikum Stuttgart zu den größten Maximalversorgern in der Bundesrepublik Deutschland.

Das regionale Angebot an Krankenhausleistungen ist in Stuttgart und der Region sehr ausgeprägt.

Nachdem das Klinikum Stuttgart in den Jahren 2006 bis 2009 die im 4-Seiten-Vertrag zwischen Träger, Klinikum, Personalrat und ver.di Stuttgart vereinbarte wirtschaftliche Zielsetzung („modifizierte schwarze Null“) erreichte, entwickelte sich die Jahresergebnisse in den Jahren 2010 bis 2016 deutlich defizitär.

Eine unzureichende Finanzierung des Leistungsgeschehens, gesetzgeberische Maßnahmen, die Krankenhäuser der Maximalversorgung zu wenig entlasten, steigende Unterdeckung in den Ambulanzbereichen, laufende Bauprojekte und Umzüge von Kliniken usw. erschwerten die Erreichung positiver Jahresergebnisse.

Aufgabe der Trägerverantwortung ist es grundsätzliche Entscheidungen zu treffen um sicherstellen zu können, dass das Klinikum Stuttgart seinen Sicherstellungsauftrag als Maximalversorgungskrankenhaus erfüllt.

Das Klinikum und seine Geschäftsführung standen in den letzten Jahren vor der Herausforderung, das Klinikum zukunftssicher aufzustellen, die anstehenden Baumaßnahmen zu bewältigen und die Organisationsstrukturen dementsprechend anzupassen.

Ende 2015, Anfang 2016 standen Verwaltung und Klinikum vor der Aufgabe, die Vorkommnisse und Versäumnisse in der IU auf der Grundlage der Stellungnahmen des RPA und der Innenrevision Mauer aufzuarbeiten, steuerliche und vertragliche Probleme zu klären, die haftungsrechtlichen und die damit zusammenhängenden Versicherungsfragen anzugehen und neben dieser Aufklärungsarbeit das Klinikum von der Leitung her in die Lage zu versetzen, den Herausforderungen als Hochleistungsklinikum nachzukommen. Die medizinische Ausrichtung, die Bauthemen mussten gelöst werden – eine Schiefelage des Klinikums galt es zu vermeiden. Viele Erkenntnisse, die heute vorliegen, waren damals nicht bekannt, bzw. noch nicht oder nicht voll umfänglich nachweisbar.

Die Informationspolitik des Geschäftsführers bei der IU war sowohl gegenüber dem Träger - als auch gegenüber dem RPA - gekennzeichnet von nur zögerlichen Informationen gegenüber dem Träger und dies nicht erst zum Bericht vom 18.12.2015. Die Geschäftsführung legte großen Wert auf ihre Eigenständigkeit, wie

sie 2005 in der Betriebssatzung vereinbart und vom Gemeinderat beschlossen war. Der Geschäftsführer zeigte auch eine nur sehr zurückhaltende Mitwirkung bei der Schadensminimierung und Aufklärung Anfang 2016. Insofern wurde deutlich, dass es mit

Dr. Schmitz weder eine sachgerechte Aufklärung, noch einen Neuanfang geben würde, wie ihn das Klinikum in Anbetracht seiner Aufgaben und Größe brauchte. Schnell war klar, dass dieser Schnitt unumgänglich sein würde.

Daher wurden die Optionen Kündigung aus wichtigem Grund und die Alternative Auflösungsvereinbarung geprüft.

2. Kündigung aus wichtigem Grund

2.1 Rechtliche Grundlagen

Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist gem. § 626 BGB nur möglich, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Arbeitgeber die Fortsetzung des Dienstverhältnisses bis zum vereinbarten Vertragsende unter Berücksichtigung aller Umstände und Abwägung mit den Interessen des Arbeitnehmers nicht zugemutet werden kann.

2.2 Dienstvertrag mit Dr. Schmitz

Dr. Schmitz war als Organ des Eigenbetriebs in einem Dienstverhältnis. Der Dienstvertrag wurde, beginnend ab dem 1.1.2005, jeweils befristet auf 5 Jahre bzw. ab 2014 auf 7 Jahre abgeschlossen.

Dieser Vertrag regelt, dass das Recht zur ordentlichen Kündigung während der Vertragslaufzeit für beide Parteien ausgeschlossen ist. Lediglich das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund ist vereinbart.

Dabei werden beispielhaft („insbesondere“) Gründe für eine außerordentliche Kündigung durch die Stadt genannt:

- der GF stellt wissentlich einen falschen Jahresabschluss auf,
- der GF verstößt gegen die im Innenverhältnis bestehenden, sich insbesondere aus der Betriebssatzung und der Geschäftsordnung ergebenden Beschränkungen hinsichtlich der Geschäftsführung,
- der GF verstößt gegen Beschlüsse des Gemeinderats, Weisungen des Oberbürgermeisters oder des für die Krankenhäuser zuständigen Beigeordneten, es sei denn, dass ein gesetzwidriges Handeln verlangt wurde.

Diese Kündigungsgründe sind nicht abschließend. Sie geben aber einen Maßstab vor, an dem andere Gründe, aus denen das Vertragsverhältnis außerordentlich gekündigt werden soll, zu messen sind.

Jede Kündigung muss verhältnismäßig sein. Dabei muss abgewogen werden:

- welches Gewicht einer Vertragspflichtverletzung in Abwägung aller Umstände

- zukommt und wie die Auswirkungen zu bewerten sind,
- der Grad des Verschuldens, der dem Geschäftsführer zuzurechnen ist,
 - die Wiederholungsgefahr,
 - die Dauer des Arbeitsverhältnisses und
 - ob kein milderer, schonenderes Gestaltungsmittel, wie eine Abmahnung o.ä. möglich ist.

2.3 Kündigungsfrist

Eine fristlose Kündigung aus wichtigem Grund kann gem. § 626 Abs. 2 BGB nur innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt in dem der Kündigungsberechtigte von den für die Kündigung maßgeblichen Tatsachen Kenntnis erlangt.

Diese Frist beginnt nur dann nicht, wenn der Arbeitgeber bislang nur Anhaltspunkte für einen Sachverhalt hat, der zur außerordentlichen Kündigung berechtigen könnte. Um den Sachverhalt aufzuklären und hinreichende Sicherheit zu gewinnen, dass die Anhaltspunkte belastbar sind, ist es gemäß der Rechtsprechung möglich und zulässig, weitere Ermittlungen durchzuführen, den Betroffenen anzuhören oder auch das Ergebnis strafrechtlicher Ermittlungen abzuwarten.

Eine Kündigung rein auf einen Verdacht hin – sog. Verdachtskündigung – setzt lt. § 626 Abs. 2 BGB voraus, dass dem zu Kündigenden auf Verlangen den Kündigungsgrund unverzüglich schriftlich mitteilen muss. Nur dann wird eine Kündigung wirksam. Eine Weitergabe des RPA-Berichts an das Klinikum war jedoch von der Staatsanwaltschaft untersagt.

Aus Sicht der Verwaltung waren in dem Bericht des zum 18.12.2015 noch keine Kündigungsgründe im Falle von Herrn Dr. Schmitz genannt, die eine außerordentliche Kündigung nahegelegt hätten, so dass zunächst noch weitere Ermittlungen und Untersuchungen für erforderlich gehalten wurden. Da die Stadt ohnehin bereits die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst&Young mit dem Gutachten für die wirtschaftliche Sicherung des Klinikums beauftragt hatte, empfahl das Rechtsamt, zunächst deren Prüfung zu erweitern und abzuwarten und dann erst später ggf. einen Rechtsanwalt hinzuzuziehen.

2.4 Ausführungen des Arbeitsgerichts Stuttgart zur Kündigungsfrist im Fall des Leiters der IU

Im Rahmen des arbeitsgerichtlichen Verfahrens der fristlosen Kündigung des Leiters der IU, das nach einer Verfahrensdauer von nunmehr zwei Jahren mit einem Vergleich vor dem Landesarbeitsgericht abgeschlossen wurde, hat das Arbeitsgericht Ausführungen zu den Voraussetzungen, dass die Frist von 14 Tagen nach § 626 Abs. 2 BGB nicht zu laufen beginnt, gemacht.

Das Gericht bestätigt, dass der Arbeitgeber nach pflichtgemäßem Ermessen weitere Ermittlungen anstellen und dazu **auch den Betroffenen anhören kann. Hierzu gehöre auch** mögliche Beweismittel zu beschaffen und zu sichern. Dies gelte allerdings nur solange, wie aus verständigen Gründen und mit der gebotenen Eile Ermittlungen durchführt werden, die dem Arbeitgeber eine umfassende und

zuverlässige Kenntnis des Kündigungssachverhalts verschaffen sollen. Es sind dabei sowohl die für wie auch die gegen die Kündigung sprechenden Umstände zu erheben.

Das bedeutet, dass es für erforderliche Ermittlungen keine Regelfrist gibt, sondern es ist fallbezogen zu beurteilen, ob diese Ermittlungen hinreichend zügig betrieben wurden.

Eine Beschränkung in der Wahl der Mittel zur Aufklärung besteht für den Arbeitgeber nicht. Ihm steht es frei, eigene Ermittlungen anzustellen, etwa auch durch die Beauftragung einer Rechtsanwaltskanzlei, und die Strafverfolgungsbehörden, wenn ein strafrechtsrelevantes Verhalten im Raume steht, nicht unmittelbar einzuschalten. Auch „private“ Ermittlungen hemmen - zügig vorangetrieben - den Lauf der 14- Tage Frist.

Betreiben die Strafverfolgungsbehörden ein Verfahren gegen den Arbeitnehmer, darf der Arbeitgeber den Fort- oder Ausgang des Ermittlungs- und Strafverfahrens abwarten und in dessen Verlauf zu einem nicht willkürlich gewählten Zeitpunkt außerordentlich kündigen. Für den betreffenden Zeitpunkt bedarf es eines sachlichen Grundes.

Während bei Ermittlungen von Strafverfolgungsbehörden grundsätzlich nicht darauf abgestellt werden kann, ob diese mit der gebotenen Eile bzw. hinreichend zügig durchgeführt worden sind, weil sich dies dem Einfluss des Arbeitgebers entzieht, gilt für „private“ Ermittlungen (zB durch eine beauftragte Rechtsanwaltskanzlei) das Gebot der zügigen Ermittlungen.

2.5 Ablauf bis Dezember 2015

2.5.1. Informationen der Geschäftsführung zur International Unit an den Träger und den Krankenhausausschuss

Um die Informationspolitik der Geschäftsführung einordnen zu können, werden nochmals wesentliche Eckpunkte zu den Projekten Libyen und Kuwait in den Jahren 2013, 2014 und 2015 sowie die Information der Geschäftsführung an den Träger und an den Krankenhausausschuss dargestellt.

Der Kooperationsvertrag mit der libyschen Übergangsregierung wird seitens des Klinikums am 10.06.2013 unterzeichnet. Hierüber erfolgte keine Information an den Träger. In der Information des Klinikums über das Jahresergebnis 2012 und den Ausblick auf 2013 wird im Krankenhausausschuss am 19. Juli 2013 dargestellt, dass ohne die International Unit das Jahresergebnis 2012 des Klinikums schlechter ausfallen würde. In der Beratung des Jahresabschlusses 2012 am 13.12.2013 (GRDRs 889/2013) sowie bei der Beratung des Doppelwirtschaftsplans 2011/2015 (GRDRs 889/2013) findet sich zur die IU keine weitere Berichterstattung.

Im Jahr 2014 wird am 18.02.2014 der Vertrag mit dem MOH in Kuwait durch den Leiter der IU abgeschlossen, auch hierüber wird der Träger und der Krankenhausausschuss nicht im Rahmen einer offiziellen Berichterstattung durch den Geschäftsführer informiert.

Im August 2014 war dem Geschäftsführer – nicht jedoch dem Träger – durch den klinikinternen Quartalsbericht der IU bekannt, dass das Projekt Libyen zu diesem Zeitpunkt einen negativen Saldo aufwies.

In den Monatsberichten des Geschäftsführers an den Krankenhausbürgermeister und an den Krankenhausausschuss finden sich zur IU keine relevanten Informationen. Im Monatsbericht September 2014 wurden lediglich auf die Entlastungen durch die positive Entwicklung der IU hingewiesen, bei einer insgesamt schwierigen wirtschaftlichen Situation des Klinikums, mit sich verschlechternden wirtschaftlichen Ergebnissen. In diesem Tenor wird auch im Krankenhausausschuss am 21.11.2014 zur Ergebnisentwicklung berichtet und bei der Beratung des Jahresabschlusses 2013 am 12.12.2014 (GRDrs 897/2014).

In 2015 wurde der Träger im Mai 2015 vom Wirtschaftsprüfer über die Notwendigkeit der Wertberichtigung beim Libyen Projekt informiert, der Krankenhausausschuss wurde darüber und die Informationsdefizite am 26. Juni 2015 über die Probleme der IU wie nachfolgend beschrieben, informiert. Klinikintern wurde Mitte Juli 2015 angesichts gekürzter Zahlungseingänge im Kuwait Projekt durch den Geschäftsführer die Kündigung des Kuwait Projektes erwogen.

In den Monatsberichten des Geschäftsführers wurde ab Juli 2015 informiert, dass es zu einem Rückgang stationärer und ambulanter Fälle in der IU durch die hohe inländische Belegung bzw Kapazitätsengpässe aufgrund Umbaumaßnahmen komme.

Wie heute festzustellen ist, ist eine angemessene Information und Transparenz gegenüber dem Träger und dem Krankenhausausschuss seitens des Geschäftsführers nicht erfolgt.

2.5.2 Libyen Projekt

Im Rahmen des Trägersgesprächs am 13. Mai 2015 zum Jahresabschluss 2014 des Klinikums informierte der Wirtschaftsprüfer, dass die Forderungen aus dem Libyen Projekt als nicht werthaltig anzusehen sind und eine Wertberichtigung in Höhe von 8,9 Mio. € erfolgen müsse.

Zur Aufarbeitung der Defizite in der IU beauftragte der Geschäftsführer am 26. Mai 2015 den Wirtschaftsprüfer Mauer mit der Durchführung einer Innenrevision der International Unit.

Die Sprecher der Fraktionen im Krankenhausausschuss und die Fraktionsvorsitzenden wurden über die Notwendigkeit und der vom Klinikum dargestellten Ursachen der Wertberichtigung am 22.05.2015 informiert.

Mit dem schriftlichen Monatsbericht des Klinikums für den Zeitraum Januar bis Dezember 2014, der am 17. Juni 2015 von der Geschäftsleitung des Klinikums dem Krankenhausbürgermeister vorgelegt und von diesem an die Mitglieder des Krankenhausausschusses weitergeleitet wurde, räumte das Klinikum Zahlungsverzögerungen beim Libyen Projekt ein.

Die Vorgänge in der IU, die zur Notwendigkeit der Wertberichtigung für das Libyen Projekt geführt hatten, wurden am 26. Juni 2015 im Krankenhausausschuss im Rahmen der Information über den Jahresabschluss 2014 diskutiert (GRDRs 524/2015)

Der dazu vortragende Wirtschaftsprüfer berichtete, dass das Klinikum, was das interne Kontrollsystem angehe, gut aufgestellt sei. Eine Ausnahme sei das Thema International Unit und hier die Frage der Leistungsabrechnung und auch der Überwachung von entsprechenden Anzahlungen. Aus der Behandlung von libyschen Patienten resultiere eine vorsorgliche Wertberichtigung von Forderungen in Höhe von 8,9 Mio. €. Der Klinische Direktor Prof. Graf berichtet in dieser Sitzung dem Ausschuss über die drei Standbeine des Geschäftsmodells der IU und insbesondere über das Libyen Projekt.

Hier habe die Vereinbarung bestanden, dass neben den Behandlungskosten auch die Aufenthaltskosten von dem libyschen Komitee übernommen wurde, was zu einer „relativen Unübersichtlichkeit“ geführt habe. Die Kosten der Behandlung der Patienten, die noch nicht abgeschlossen war, konnte nicht sicher beziffert werden, und sei durch den hohen Krankenstand der Mitarbeiter der IU erst mit großer Verzögerung hinsichtlich der Vorauszahlungen abgeglichen worden.

Er verwies darauf, dass die Organisationsstruktur angepasst werden würde und geeignete Mitarbeiter gewonnen werden sollten. Er nannte auch das Kuwait Projekt als Beratungsprojekt, das ein deutlich geringeres Risiko hinsichtlich Zahlungsausfällen habe.

Zwischenfazit

Organisatorische Mängel in der IU waren spätestens seit Mai 2015 dem Träger als auch dem Krankenhausausschuss bekannt. Es war auch bekannt, dass das Klinikum an der Abarbeitung der Defizite, insbesondere an den operativen Prozessen und Strukturen, arbeitete.

Auch im Rahmen der Vorberatung des Krankenhausausschusses zum Jahresabschluss 2014 des Klinikums am 04.12.2015 (GRDRs 1063/2015) wurden die Probleme der IU und die eingeleiteten Maßnahmen thematisiert. Die Entlastung des Geschäftsführers wurde auf Anraten von WFB und Empfehlung des RPA zurückgestellt. Durch Herrn Dr. Schmitz wurde auf organisatorische Defizite hingewiesen, die durch den Bericht der Innenrevision abgearbeitet werden sollen. Beim Kuwait Projekt wurde durch das Rechnungsprüfungsamt die Probleme nicht in der Idee des Projektes gesehen, sondern eher in den diversen Dienstleistern.

Zu diesem Zeitpunkt lag der Bericht der Innenrevision vom 27. November 2015, den der Krankenhausbürgermeister beim Geschäftsführer angefordert hatte, vor.

2.6 Die Prüfungstätigkeit des RPA zur IU

Auftrag des RPA

Der Auftrag des RPA ergibt sich aus § 110 GemO. Das Rechnungsprüfungsamt hat die Prüfung innerhalb von vier Monaten nach Aufstellung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses durchzuführen. Es legt dem Bürgermeister einen Bericht über das Prüfungsergebnis vor. Dieser veranlasst die Aufklärung von Beanstandungen. Das RPA fasst seine Bemerkungen in einem Schlussbericht zusammen, der dem Gemeinderat vorzulegen ist.

Nach § 5 GemPrO fertigt das RPA zu jeder Prüfung einen Prüfungsbericht (also nicht nur zu der Prüfung des Rechnungswesens und des Jahresabschlusses).

Prüfberichte des RPA

Das RPA prüfte im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2014 des Klinikums das Kuwait Projekt in der Zeit vom 2. Dezember 2014 bis 30. Juni 2015 und die Regiekosten im Rahmen des Libyen Projektes ebenfalls im 1. Halbjahr 2015, ausgelöst durch die Prüfungen im Kuwait Projekt.

Dazu erstellte das RPA für das Libyen Projekt einen Teilbericht mit Datum vom 3. Juli 2015, der über den Krankenhausbürgermeister an die Geschäftsleitung des Klinikums weitergegeben wurde. In diesem Teilbericht bat das RPA das Klinikum um die Übersendung der zugrundeliegenden Verträge, Ausschreibungen, Vergabeunterlagen und Leistungsnachweise die dem RPA im Rahmen seiner Prüfung durch das Klinikum nicht zur Verfügung gestellt wurden.

Für das Kuwait Projekt wurde ebenfalls mit Datum vom 3. Juli 2015 der Entwurf eines Teilberichts erstellt. Dieser Entwurf wurde vom RPA direkt an die Geschäftsführung des Klinikums gesandt, ebenfalls mit der Bitte um Übersendung von zugrundeliegenden, unterschriebenen Verträgen, Leistungsnachweisen und der Bitte um Stellungnahme zu den Feststellungen des RPA sowie die Empfehlung den Vertrag mit dem MOH nachträglich den Gremien zur Genehmigung vorzulegen.

Trotz mehrfacher Aufforderung des RPA an die Verantwortlichen des Klinikums, die angeforderten Informationen und Unterlagen zu liefern, antwortete das Klinikum ausweichend oder dahingehend, dass die Unterlagen dem RPA bereits vorlägen. Auf Grund dieses Verhaltens des Klinikums wurde ein gemeinsamer Termin mit dem Krankenhausbürgermeister anberaumt.

Der Bericht des RPA über die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 wurde mit Datum vom 4. November 2015 ausgefertigt mit der Feststellung, dass der Entlastung der Betriebsleitung – unbeschadet der Inhalte des Prüfberichts – nichts entgegenstehe. Auch mit diesem Bericht weist das RPA darauf hin, dass wesentliche Fragen zu Sachverhalten der IU noch offen sind.

Am 11.11.2015 empfahl das RPA - auch auf Anraten von WFB - nach einem weiteren Prüfungstermin im Klinikum zum Libyen Projekt, die Entlastung der Betriebsleitung hinsichtlich der Libyen und Kuwait Projekte zurückzustellen.

Der Schlussbericht 2014 des RPA, der auch die Prüfungsfeststellungen des Jahresabschlussberichtes des Klinikums enthielt, wurde am 3. Dezember 2015 im Gemeinderat beraten.

Der Bericht des RPA zur International Unit vom 18.12.2015 konkretisiert die vorangegangenen Berichte.

Was besagt der RPA-Bericht vom 18.12.2015 zum Geschäftsführer?

Gegenstand der Prüfung war die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung bzw. der dafür angesetzte Maßstab des § 43 Abs. 2 GmbHG.

Nach Auffassung des RPA

- habe der Geschäftsführer seine Sorgfaltspflichten bei der IU verletzt, weshalb Schadensersatzansprüche geprüft werden müssten,
- sind von der Geschäftsführung geeignete organisatorische Maßnahmen zur Abstellung der genannten Pflichtverletzungen und Mängel zu ergreifen,
- habe die Geschäftsführung ferner zu prüfen, ob ggf. arbeitsrechtliche Konsequenzen gegen einzelne Mitarbeiter angezeigt sind.

Die Schlussbemerkung des RPA fasst folgende Aufträge zusammen:

- Bitte an das Referat RSO um rechtliche Beurteilung der unter den A-Randnummern aufgeführten Fragen und
- Hinsichtlich der B-Randnummern ist vom Klinikum in eigener Zuständigkeit das Weitere zu veranlassen.

Aus diesem Bericht ergab sich damit kein offensichtlicher Grund für eine außerordentliche Kündigung, so dass die „Uhr“ gegenüber Herrn Dr. Schmitz nicht zwingend am 18.12.2015 lief. Auch bei den folgenden Gesprächen wurde kein solcher benannt.

2.7. Externe Untersuchungen

Externe Innenrevision durch Mauer

Folgende externe Untersuchungen zum IU Komplex lagen im Jahr 2015 vor:

- Mit Datum 28. April 2015 wurde dem Geschäftsführer ein Bericht der Innenrevision Mauer zum Projekt Kuwait vorgelegt, den dieser im September 2014 erteilt hatte. Dieser Bericht enthält schwerwiegende Verstöße der einzelnen Projektbeteiligten des Klinikums.

Dieser Bericht wurde auf mehrfache Nachfrage des RPA erst Ende Februar 2016 (!) der Verwaltung zur Verfügung gestellt.

- Der Geschäftsführer beauftragte am 26. Mai 2015, wie oben bereits dargestellt, den Innenrevisor Mauer mit der Untersuchung der IU zu Fragen der Organisation, Forderungsmanagement, Prozesse und dem Entwurf einer Geschäftsordnung. Dieser Bericht wurde dem Krankenhausbürgermeister vom Geschäftsführer am 27.11.2015 übersandt
- Nach dem Eingang des RPA-Berichts vom 04.11.2015 zum Jahresabschluss 2014 fanden mehrere Termine mit dem Referat AK, dem Referat RSO, der Geschäftsführung und Krankenhausleitung des Klinikums sowie dem Rechtsamt

und dem RPA statt, in denen die erforderlichen Schritte zur Abarbeitung der Feststellungen des RPA und der Innenrevision beraten und festgelegt wurden.

Der Geschäftsführer wurde beauftragt unmittelbar zu veranlassen,

- eine Geschäftsordnung für die IU in Kraft zu setzen und einen Administrativen Leiter einzusetzen
- die Sonderprüfung des Geschäftsfeldes IU
- eine Leistungserbringung in der IU nur noch gegen Vorauszahlungen bzw. Kosten-Übernahme Garantie
- die Prüfung der steuerlichen Sachverhalte.

Gutachten zur wirtschaftlichen Sicherung des Klinikums

Der Krankenhausausschuss hat mit Beschluss vom 26. Juni 2015 (GRD rs 491/2015) angesichts der wirtschaftlichen Schieflage des Klinikums die Erstellung eines Gutachtens zur wirtschaftlichen Sicherung des Klinikums beschlossen. Am 16.10.2015 wurde die Auftragsvergabe an Ernst & Young beschlossen. Der Auftrag umfasste dabei als wesentlichen Auftrag die Erarbeitung von konkreten Maßnahmen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Situation und nicht nur die Erstellung eines Gutachtens. Daher wurde mit Beginn des Gutachtenprozesses im Januar 2016 Ernst & Young beauftragt die Prozesse in der IU zu analysieren und Maßnahmen zur Verbesserung und Schadensminimierung vorzuschlagen. Grundlage hierfür waren der Bericht des RPA zur Jahresabschlussprüfung und der Bericht der Innenrevision.

Am 18. März 2016 wurden erste Ergebnisse im Krankenhausausschuss dargestellt. Ernst & Young wurde gebeten, die am gleichen Tag eingesetzte Interimsleitung des Klinikums zu begleiten und zu beraten.

3. Abläufe ab 18. Dezember 2015

Das RPA wurde mit Vorlage seines Berichts vom 18.12.2015 beauftragt, eine Übersicht mit den zu prüfenden Punkten zu erstellen. Auf dieser Grundlage beauftragte der Oberbürgermeister die weitere Prüfung durch die Referate, insbesondere durch AK und RSO in Verbindung mit dem RPA.

Folgende Themenbereiche wurden von AK, RSO und RPA besprochen und im weiteren Prozess bearbeitet:

- **Strafrecht:**
Die sofortige Einschaltung der Staatsanwaltschaft wurde beschlossen und erfolgte am 23. Dezember 2015
- **Haftungsrecht:**
Es sollte geprüft werden ob der Geschäftsführer und weitere Mitglieder der Krankenhausleitung in Haftung genommen werden können. Ggf. sollte dazu ein externes Anwaltsbüro beauftragt werden.
- **Versicherungsschutz:**
Klärung ob Versicherungsschutz besteht sowie ob dieser ausreichend sei.

Meldung des Schadens an die Versicherung, wobei zu klären war wie die Höhe des Schadens zu ermitteln ist.

- Steuerrecht:
Klärung der steuerlichen Sachverhalte durch eine Steuerfachkanzlei.
- Organisatorische Maßnahmen:
Sofortmaßnahmen wie die Umsetzung der neuen GO der IU (zum 1.1.2016) und Einsetzung eines Administrativen Leiters für die IU.
Maßnahmen zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Prozesses in der IU zur Vermeidung weitere Schäden mussten eingeleitet werden.
Schadensminimierung durch das Inkasso ausstehende Forderungen Libyen.
- Evaluation des Kuwait Projekts
- Personalrecht:
Wenn weitere Erkenntnisse zu den o.g. Themen vorliegen und eine Zurechnung der Verantwortlichkeit erfolgen kann, sollen Personalmaßnahmen ergriffen werden.

Die genannten Fragestellungen wurden in verschiedenen Terminen durch AK mit RSO und dem RPA geprüft. Der Geschäftsführer wurde aufgefordert die in seinem Verantwortungsbereich umzusetzenden Maßnahmen unmittelbar zu veranlassen um weiteren Schaden abzuwenden. Er wurde angewiesen die Risiken und die Risikostrategie der IU Projekte darzulegen, Beitreibungsmaßnahmen gegen libysche Kostenträger zu prüfen, den Versicherungsmakler Ecclesia zur Sicherstellung einer zeitnahen Schadensmeldung an die Versicherung zu informieren und die Empfehlungen der Innenrevision vom 27.11.2015 umzusetzen. Von der Beauftragung eines Rechtsanwalts wurde zunächst einvernehmlich abgesehen, da E&Y die Prüfung beim Klinikum übernommen hatte und Haftungsfragen zunächst mit der Versicherung geklärt werden sollten.

4. Steuerfahndung und Staatsanwaltschaft

4.1 Steuerfahndung

Bereits vor Fertigstellung des Berichts des Rechnungsprüfungsamtes vom 18.12.2015 wurde die Landeshauptstadt Stuttgart am 11.12.2015 von der Steuerfahndungsstelle des Finanzamtes Stuttgart II schriftlich informiert, dass Vorermittlungen im Zusammenhang mit dem Geschäftsgebaren und den Geschäftsvorfällen der Internationalen Unit des Klinikums Stuttgart durchgeführt würden.

Ferner wurde um Übersendung einer Kopie des Prüfberichts gebeten und zugleich im Hinblick auf den Straftatbestand der Begünstigung (§ 257 StGB) darauf hingewiesen, dass diese Anfrage vertraulich behandelt werden müsse und den von der Anfrage Betroffenen des Klinikums Stuttgart ohne Rückfrage bei der Steuerfahndung nicht offenbart werden dürfe.

4.2 Staatsanwaltschaft

Nachdem die Stadt Stuttgart Anzeige gegen Abu Rikab erstattete, hat sie den Bericht des Rechnungsprüfungsamtes am 23.12.2015 an die Staatsanwaltschaft

übersandt und dabei bereits um eine Mitteilung der Staatsanwaltschaft zur Frage der Weitergabe des Berichts gebeten. Die Staatsanwaltschaft teilte daraufhin am 15.01.2016 und 21.01.2016 telefonisch mit, dass der Bericht derzeit nicht an das Klinikum weitergegeben werden solle.

Überdies wurde darauf hingewiesen, dass die Stadt Mitteilung erhalten werde, sobald von Seiten der Staatsanwaltschaft und polizeilicher Seite keine weiteren Bedenken gegen eine Veröffentlichung bestünden, damit die Verwaltung auf der Grundlage des Berichts die notwendigen Schritte unternehmen könne.

4.3 Fazit

In der Gesamtschau der schriftlich und mündlich ergangenen behördlichen Mitteilungen war klar, dass es zwingend geboten war, dem Ansinnen, den Ermittlungserfolg nicht zu gefährden, unbedingte Folge zu leisten. Aus diesem Grund wurde der Bericht so vertraulich als möglich behandelt. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Ermittlungen maßgeblich durch die Stadt angestoßen wurden und von Beginn an eine vollumfängliche Kooperation mit den Behörden stattfand.

Zudem war bereits im Dezember 2015 ein schriftlicher Hinweis auf eine mögliche Strafbarkeit bei Weitergabe vertraulicher Informationen erfolgt und eine explizite Rückfrage bei der Steuerfahndung gefordert worden.

Anmerkung

Die Tatsache, dass das RPA an einem weiteren Prüfbericht arbeitet, war nie ein Geheimnis. Schon am 3. 12.2015 verwies das RPA in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates darauf, dass das Klinikum bei den Projekten mit Libyen und Kuwait hohe finanzielle Risiken eingegangen sei, die sich zum Teil realisiert haben. Eine abschließende Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit sein derzeit nicht möglich. Eine weitere Aufklärung der komplexen Sachverhalte ist erforderlich. Die Prüfungen laufen weiter. In der nichtöffentlichen Sitzung des Krankenhausausschusses am 04.12.2015 wurde das Thema noch vertiefter behandelt. So wurde auch im April die vertiefte Beratung des Schlussberichts zu diesen Themen ausdrücklich zurückgestellt, bis der RPA-Bericht von der Staatsanwaltschaft freigegeben sei, um dann umfassender beraten zu können.

Die Bitte der Staatsanwaltschaft zur vertraulichen Behandlung wurde auch nicht etwa als Verbot zur weiteren Überprüfung, Ermittlung und Umsetzung von Maßnahmen betrachtet. Vielmehr hat die Verwaltung intensiv und mit Nachdruck die Prüfung der Missstände und deren Abstellung veranlasst. Gegenüber dem Klinikum geschah dies insbesondere auf der Grundlage der Berichte der Innenrevision Mauer und mit Unterstützung des RPA. Aber die Vertraulichkeit des Berichtes wurde vor dem Hintergrund der Strafandrohungen sehr ernst genommen. Die Verwaltung hat daher nur im Rahmen des Vertretbaren über die jeweils relevanten Themen berichtet, da in Gremien nach den Erfahrungen in der jüngsten Vergangenheit mit einer Wahrung der Nichtöffentlichkeit nicht gerechnet werden kann, aber nicht den Bericht in Gänze herausgegeben.

5. Versicherungsschutz

Im Zusammenhang mit dem Bericht des Rechnungsprüfungsamts vom 18. Dezember 2015 wurden unverzüglich die versicherungsrechtlichen Themen angegangen und bei dem vom Klinikum beauftragten Versicherungsmakler das voraussichtliche Eintreten des Versicherungsfalles gemeldet sowie in der Folge detaillierte Schadensmeldungen abgegeben.

Seitens des Versicherungsmaklers wurde bereits bei den ersten Gesprächen zum Versicherungsschutz darauf hingewiesen, dass das Klinikum eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung habe, die bei Eigenschäden auch Pflichtverstöße mit einfachem Vorsatz versichert.

Voraussetzung sei, dass die Themen Deckung des Schadens und die Frage der Haftung getrennt zu sehen sind. Den Geschäftsführer in die Haftung zu nehmen, hätte bedeutet, den Versicherungsschutz der Eigenschadenversicherung zu verlieren und damit die Möglichkeit, einen Schaden über Versicherung regulieren zu können.

Aus dem Versicherungsvertrag ergibt sich die Pflicht alles zu tun um den Schaden möglichst gering zu halten. Eine Mitwirkung des Geschäftsführers war dafür erforderlich.

Die Stadt war gehalten, vor einer Inanspruchnahme des Geschäftsführers die Versicherung in Anspruch zu nehmen. Allerdings greift die Versicherung nicht bei vorsätzlicher Schadensverursachung.

6. Abwägung

Die Informationspolitik des Geschäftsführers bei der IU war gekennzeichnet von einer nur zögerlichen Information gegenüber dem Träger, als ihm und den Verantwortlichen im Klinikum sukzessive die Risiken aus den IU Projekten bekannt wurden.

Es wurde bereits ausgeführt, dass der Träger über die Wertberichtigung im Libyen Projekt erst durch den Wirtschaftsprüfer informiert wurde und erst ab diesem Zeitraum wurden in den Monatsberichten Hinweise auf Schwierigkeiten in diesem Projekt hingewiesen. Auch beim Kuwait Projekt bedurfte es der Nachfrage des Trägers aufgrund der Entwürfe der RPA-Berichte, ehe eine Information erfolgte.

Durch den vorgelegten Bericht der Innenrevision zur IU vom 27.11.2015 wird ersichtlich, dass der Geschäftsführer diesen Bericht schon im Frühjahr 2015 in Auftrag gegeben hatte. Dies gilt auch für den Bericht der Innenrevision zum Kuwait Projekt, der dem Geschäftsführer seit April 2015 bekannt war und der dem Träger erst im Februar 2016 zur Verfügung gestellt wurde.

Der Leiter der International Unit erhielt bereits mit Datum vom 20.03.2015 eine

Abmahnung durch den Geschäftsführer. Die genannten Gründe waren, dass der Leiter der IU gegen die getroffene Absprache, dass libysche Patienten nur gegen Vorkasse im Klinikum Stuttgart behandelt werden sollten, verstoßen hatte. Es wird in der Abmahnung geltend gemacht, dass dem Klinikum durch die offenen Forderungen aus dem Libyen Projekt Schaden entstanden sei oder entstehen könnte. Diese Abmahnung wurde dem Träger erst im weiteren Verlauf der Aufklärung der Sachverhalte in 2016 bekannt.

Der Geschäftsführer zeigte wenig Kooperationsbereitschaft bei der Schadensminimierung: Bei der durch den PRA Bericht vom 18.12.2015 angeforderten Evaluierung des Kuwait Projektes wurde seitens des Geschäftsführers noch Mitte/Ende Januar 2016 dargestellt, dass das Projekt unter günstigen Umständen positiv abgeschlossen werden könnte.

Für die Anmeldung eines Schadens bei der Versicherung wurde Herr Dr. Schmitz aufgefordert, einen Schadenssachstandsbericht für die Behandlung libyscher Patienten vorzulegen. Der Aufforderung durch BM Wölfle, diesen Bericht zu unterschreiben, kam er jedoch nicht nach und beauftragt Herrn Prof. Graf, den Schadenssachstandsbericht zu überarbeiten. Der Bericht wird vom Versicherungsmakler als untauglich moniert.

Der Geschäftsführer stellt den Schaden als Ergebnis unglücklicher, von ihm nicht zu vertretender Umstände dar, sieht jedoch keine eigene Pflichtverletzung. Die Voraussetzung für die Leistung der Versicherung ist jedoch, dass Pflichtverletzungen vorliegen.

Auf den Hinweis des RPA hin, dass gegenüber dem Dienstleister Rikab Überzahlungen beim Insolvenzverwalter geltend gemacht werden sollten, wird vom Klinikum im Februar 2016 zunächst als nicht gerechtfertigt abgelehnt.

Der Krankenhausausschuss wird am 19.02.2016 durch den Krankenhausbürgermeister informiert, dass die Zielvereinbarung mit dem Geschäftsführer zurückgestellt werden muss, weil die Zahlung der erfolgsabhängigen Vergütung bislang auch bei nicht erfolgter Entlastung zu zahlen war. Der Geschäftsführer hat einer entsprechenden Anpassung der Zielvereinbarung aber widersprochen.

Fazit

Für die Aufarbeitung der Vorkommnisse und Versäumnisse in der International Unit war die Kooperation des Geschäftsführers und der Krankenhausleitung unumgänglich. Es stellte sich jedoch heraus, dass der Geschäftsführer wenig Interesse an einer vollumfänglichen und transparenten Auf- und Abarbeitung hatte und seine eigenen Interessen vor die Interessen des Trägers und des Klinikums stellte. Hinzu kam der erkennbare Widerstand des Geschäftsführers gegen das in Auftrag gegebene Gutachten zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Zukunft des Klinikums von Ernst & Young. Ein Vertrauensverhältnis der Verwaltungsspitze zum Geschäftsführer war nicht mehr gegeben.

Dies alles führte zur Erkenntnis, dass die Zusammenarbeit mit Herrn Dr. Schmitz so schnell als möglich beendet werden müsse.

Mögliche Maßnahmen gegen Herrn Dr. Schmitz

In Betracht kamen

- Abberufung als Geschäftsführer unter Fortzahlung der Vergütung und Fortbestehen des Anstellungsverhältnisses
- Verdachtskündigung
- Außerordentliche Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (die ordentliche Kündigung war vertraglich ausgeschlossen)
- Auflösungsvereinbarung

Die Abwägung der zu ergreifenden Maßnahmen war dabei in erster Linie eine Risikoabwägung.

a) Abberufung als Geschäftsführer unter Fortzahlung der Vergütung und Fortbestehen des Anstellungsverhältnisses

Die Abberufung des Geschäftsführers unter Fortzahlung der Vergütung kam aus wirtschaftlichen Gründen nicht in Betracht und hätte einen Neuanfang im Klinikum in keinsten Weise ermöglicht.

b) Verdachtskündigung

Der Arbeitgeber ist grundsätzlich hinsichtlich der Kündigungsgründe nachweisspflichtig. Angesichts der dargestellten Ermittlungen der Staatsanwaltschaft und der Steuerfahndung konnte der Bericht des RPA vom 18.12.2015, der zwingend zur Begründung einer Verdachtskündigung erforderlich gewesen wäre, nicht herangezogen werden. Gem. 626 Abs. 2 S. 2 BGB muss die Verdachtskündigung auf Verlangen unverzüglich schriftlich begründet werden. Eine Kündigung in diesem Zeitraum hätte sich als Behinderung der Strafrechtspflege auswirken können.

c) Außerordentliche Kündigung

Bei einer außerordentlichen Kündigung ist zunächst zu prüfen, ob ausreichende Kündigungsgründe vorliegen oder ob diese – unter Beachtung der Fristen – entweder durch eigene Ermittlungen oder durch Abwarten der Ergebnisse der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen erst noch gewonnen werden müssen. Es waren weder im Bericht vom RPA, noch in der Einschätzung von RSO Kündigungsgründe genannt, die einen überzeugenden und ausreichenden Kündigungsgrund darstellen könnten. Vielmehr hat gerade das RPA etwa dem Geschäftsführer nahegelegt, arbeitsrechtliche Maßnahmen gegenüber Mitarbeitern des Klinikums zu prüfen. Zunächst wäre daher zu klären gewesen, welche Pflichtverstöße und Mängel dem Geschäftsführer sicher zugeordnet werden können.

Bei der Abwägung ob eine fristlose Kündigung verhältnismäßig ist, war zu berücksichtigen, dass der Geschäftsführer bereits Maßnahmen zur Verbesserung

der Prozesse und Abläufe der IU eingeleitet hatte (Geschäftsordnung für die IU, Einsetzung eines Administrativen Leiters). Auch war die IU als kleine Einheit im Gesamtkomplex des Klinikums dem Klinischen Direktor zugeordnet. Außerdem musste berücksichtigt werden, dass der Geschäftsführer eine jahrelange erfolgreiche Tätigkeit für das Klinikum vorzuweisen hatte. Die finanzielle Größenordnung des von ihm zu verantwortenden Umsatzes lag bei über 500 Mio. € im Jahr. Die International Unit hatte hieran nur einen sehr geringen Anteil. Bei der Größe seines Aufgabengebietes und seiner jahrelangen zunächst erfolgreichen Tätigkeit auf drei hoch anspruchsvollen Gebieten (Fusion, Bauprojekte, operatives Geschäft) war es nicht eindeutig zu beantworten, ob seine Versäumnisse bei der Organisation und Kontrolle der IU und bei der Information an Verwaltungsspitze und Krankenhausauschuss hierüber ausgereicht hätten, um eine fristlose Kündigung zu rechtfertigen. Noch dazu, da diese Geschäfte ursprünglich nicht allein vom Geschäftsführer initiiert wurden und Versicherungsschutz für die Schäden für das negative Interesse gegeben ist.

Kündigungsfrist

Auch bei der Kündigungsfrist war nicht einfach abzuwägen, ob und wann die maßgebliche 14-Tages-Frist für eine fristlose Kündigung begonnen haben könnte. Es gab letztendlich mehrere Zeitpunkte neben dem Bericht des RPA vom 18.12.2015 die in Erwägung gezogen werden mussten. Auch der Bericht der Innenrevision zur IU, der im November vorgelegt wurde, gab Hinweise wie auch der Bericht des Innenrevisors zu Kuwait, der im Februar 2016 bekannt wurde. Insgesamt wäre das Thema Kündigungsfrist daher ein Risiko in einer gerichtlichen Auseinandersetzung gewesen, das auch maßgeblich von der rechtssicheren Begründung eines Kündigungsgrundes abhängt.

Schadensersatz durch Versicherung

Ferner war ein wesentlicher Aspekt der Abwägung, den Versicherungsschutz für mögliche Schäden aus der Eigenschadenversicherung nicht zu gefährden. Dieser Versicherungsschutz tritt zurück, wenn unmittelbar Regressansprüche gegen den Geschäftsführer geltend gemacht werden. Dann kann - unter wesentlich schwierigeren Voraussetzungen - die Haftpflichtversicherung für leitende Mitarbeiter in Anspruch genommen werden. Von Seiten der Versicherungsmakler wurde dringend davon abgeraten, zum damaligen Zeitpunkt mit Regressansprüchen gegen den Geschäftsführer zu reagieren. Um die Schadensminderung und die saubere Schadensermittlung und den Schadensnachweis zu ermöglichen, sollte seine Kooperationsbereitschaft eingefordert werden. Eine fristlose Kündigung hätte sich voraussichtlich negativ auf die Kooperationsbereitschaft und die Möglichkeit zur Erlangung von Versicherungsleistungen der Eigenschadenversicherung ausgewirkt. Eine Inanspruchnahme des Geschäftsführers war aufgrund der Regelungen seines Dienstvertrages, die vorsah, dass vor einer Inanspruchnahme des Geschäftsführers die Versicherung in Anspruch zu nehmen ist, nicht möglich.

Prozessrisiken

Insgesamt wurden in der Abwägung, auch unter Berücksichtigung der fachanwaltlichen Einschätzung, die Prozessrisiken als hoch angesehen, und die fristlose Kündigung nicht als geeigneter Weg zu einer schnellen und dauerhaften Trennung von Herrn Dr. Schmitz eingeschätzt.

Es musste bei der Risikoabwägung davon ausgegangen werden, dass Dr. Schmitz sich gerichtlich gegen die außerordentliche Kündigung zur Wehr setzt. Neben der langen Dauer eines solchen Verfahrens sind auch die Anwalts- und Gerichtskosten und möglichen Folgen zu berücksichtigen.

In einer solchen Situation hätte lediglich eine (externe) Interimsgeschäftsführung bis zum letztinstanzlichen Urteil eingesetzt werden können. Mit Blick auf den dadurch entstehenden Schwebestand wäre ein Neuanfang im Klinikum deutlich erschwert worden.

Im Falle eines Unterliegens der Stadt wäre Dr. Schmitz nicht nur wieder in seine Funktion als Allein-Geschäftsführer zurückgekehrt, sondern hätte auch eine Fortzahlung seiner Bezüge incl. der erfolgsabhängigen Vergütung erhalten und ggf. Anspruch auf Schadensersatz geltend machen können.

Somit blieb als Alternative eine Aufhebungsvereinbarung mit dem Geschäftsführer.

Information des Gemeinderates

Es war spätestens Ende 2015 offensichtlich, dass das Vertrauensverhältnis zwischen dem Krankenhausbürgermeister, der Verwaltung und Dr. Schmitz zerrüttet war.

Nach der im Sommer 2015 notwendig gewordenen Wertberichtigung, den Versäumnissen in der IU und die mangelnde Kooperationsbereitschaft die dazu führten, dass die Entlastung des Geschäftsführers nicht beantragt wurde war dies im Klinikum und im Gemeinderat deutlich sichtbar.

Dies wurde erneut im Krankenhausausschuss am 19. Februar 2016 offenbar, als dargelegt wurde, dass es einen gravierenden Dissens bei der Zielvereinbarung mit dem Geschäftsführer gab.

Die Frage des weiteren Umgangs mit Herrn Dr. Schmitz hat Herr BM Wölfle in verschiedenen Gesprächen mit Fraktionsvorsitzenden und KA-Mitgliedern im Zeitraum zwischen Januar und März 2016 angesprochen, um auszuloten, ob sie den Weg mitgehen würden, sich von Schmitz zu lösen.

Am 17. März 2016, vor der Entscheidung im Gemeinderat, wurden die Fraktionsvorsitzenden und Sprecher des Krankenhausausschusses von Herrn Wölfle über die Überlegungen der Verwaltung hinsichtlich der Vertragsbeendigung mittels Auflösungsvertrag informiert. Die Auflösungsvereinbarung lag nach Auskunft von Herrn Wölfle bei diesem Gespräch den Teilnehmern vor.

7. War die Abfindung teurer als eine fristlose Kündigung oder die Freistellung

Eine Aufhebungsvereinbarung ist immer das Ergebnis von Verhandlungen, so auch im Falle von Herrn Dr. Schmitz.

Sowohl bei einer Freistellung wie auch im Falle eines verlorenen Arbeitsgerichtsprozesses hätte Dr. Schmitz Anspruch auf die vertraglich vereinbarten Bezüge einschl. der erfolgsbezogenen Komponenten.

In diesen beiden Fällen hätte das Klinikum bis zum Beginn des im Dienstvertrag vereinbarten Ruhestandsalters 60. Lebensjahr Zahlungen leisten müssen, die rd. 1,6 Mio. € höher gewesen wären als die in der Aufhebungsvereinbarung vereinbarten Leistungen. Daher war der Abschluss der Aufhebungsvereinbarung auch unter diesem Aspekt angeraten.

Der Anspruch auf Altersversorgung von Dr. Schmitz war bereits im Dienstvertrag geregelt. Der Dienstvertrag war erst 2014 um 7 Jahre verlängert worden, ging also bis 31.12.2021. Herr Dr. Schmitz wurde in der Aufhebungsvereinbarung hinsichtlich seiner Altersversorgung ab 01.01.2022 so gestellt, als ob der Dienstvertrag bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres weitergeführt worden wäre.

8. Was wir bereits veranlasst haben

Die Verwaltung nimmt die Ereignisse zum Anlass, interne Abläufe und Prozesse kritisch zu hinterfragen und wenn nötig anzupassen. So wurde z.B. festgelegt, dass bei Feststellungen des RPA oder bei Hinweisen auf Korruption oder doloses Verhalten, das RPA zunächst eine Plausibilitätsprüfung durchführt. Auf dieser Grundlage werden das Haupt- und Personalamt, das Rechtsamt und L/OB eingebunden, damit frühzeitig geprüft werden kann, ob möglicherweise Kündigungsgründe vorliegen, so dass die Fristen gewahrt werden können.

Damit wird maßvoll umgegangen. Es werden alle Aspekte umfassend geprüft, vor allem auch solche zugunsten der Mitarbeiter. Eine Misstrauenskultur ermöglicht keine vertrauensvolle Zusammenarbeit, sondern erstickt jedes Engagement und Kreativität im Keim. Eine Verwaltung kann nicht in einer Kultur der Angst und Misstrauens arbeiten.

Fritz Kuhn

